



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Bildung und Soziales

24.04.2023

Sitzung des Sozial-, Gesundheits- und Gleichstellungsausschusses am 13.04.2023
Beschlusskontrolle zur mündlichen Anfrage von Frau Dr. Brock-Harder
Betreff: Förderung von Angeboten und Projekten entsprechend der Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der sozialen Arbeit - VII/2023/05199
TOP: Ö 5.2

Fragestellung:

Frau Dr. Brock-Harder fragte zum Ausländerbeirat und Seniorenbeirat nach, welche formal den Pflichtleistungen zugeordnet wurden, aber doch zu den freiwilligen Leistungen gehören. Wie verhält sich das?

Antwort der Verwaltung:

Der Ausländerbeirat - nach Umbenennung Migrationsbeirat - und auch der Seniorenrat sind seit vielen Jahren beratend für den Stadtrat und die Ausschüsse tätig. Für diese Arbeit wurden Mittel für Personal- und Sachkosten zur Verfügung gestellt, um die Arbeitsfähigkeit herzustellen und zu erhalten. Für beide Räte gibt es Stadtratsbeschlüsse, die auf die Bildung als auch auf den Bestand der Räte abzielen. Für den Seniorenrat kann gesetzlich auf § 71 ff SGB verwiesen werden.

Die inhaltliche Förderung des Migrationsbeirates beruht im Wesentlichen auf der Unterstützung von Veranstaltungen und der Netzwerkarbeit des Beirates in Form von Sachkosten. Unserer Auffassung nach lässt sich gerade die Netzwerkarbeit unter der im Aufnahmegesetz verankerten angemessenen Beratung zur Eingliederung fassen. Die vom Migrationsbeirat unterstützten Projekte kommen zielgenau diesem Personenkreis zugute.

Auszug Aufnahmegesetz LSA §2 Abs. 2

„Zur Aufnahme im Sinne von Absatz 1 gehören Unterbringung und bei Bedarf Leistungen nach den jeweils maßgebenden Leistungsgesetzen, deren Ausführung den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegt, ferner angemessene Beratung und Betreuung sowie auf Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beruhende Maßnahmen zur Eingliederung.“


Katharina Brederlow
Beigeordnete